

schäften gerichtet sind.⁹⁰ Natürlich muß sowohl in dem einen wie anderen Fall die Anwendung spezieller pädagogischer Einwirkungsmaßnahmen mit den Aufgaben der sittlichen Erziehung insgesamt verbunden werden. Wenn sich Gespräche, Lektionen, Vorträge und Artikel in der örtlichen Presse z. B. mit den sittlichen Kenntnissen beschäftigen, so müssen diese Probleme mit den Fragen der sittlichen Gefühle und des sittlichen Verhaltens, mit dem Leben in der Strafvollzugseinrichtung verbunden werden. Die Thematik der Vorträge und Gespräche kann von größerem Nutzen sein, wenn sie konkret und den einzelnen moralischen Gefühlen gewidmet ist, wie z. B. dem Patriotismus, der Freundschaft und Kameradschaftlichkeit, dem Kollektiveist; und wenn sie die bestimmten Kategorien der Verurteilten berücksichtigt. Manchmal können die Gespräche und Lektionen nur eine Analyse und Kritik der negativen Eigenschaften einer Person beinhalten: Feigheit, Egoismus, Individualismus, Nichtstuerie, Alkoholismus u. a. Erscheinungen. Je nach Lage und Anlaß, der die Durchführung solcher Maßnahmen notwendig macht, muß die Hauptaufmerksamkeit auf die Formierung der sittlichen Kenntnisse und Überzeugungen, auf die Anerziehung sittlicher Gefühle oder des gesamten sittlichen Verhaltens gerichtet werden.

Der Erfolg der sittlichen Erziehung der Verurteilten hängt in vielem von der geschickten und schöpferischen Anwendung der Einwirkungsmittel und -methoden der Erziehung im Strafvollzug ab. Die angeführten Methoden und Mittel der sittlichen Erziehung sind zwar die wesentlichsten, jedoch nicht alle. Im Erziehungsprozeß selbst können neue Mittel und Methoden zutage treten. Wichtig ist dabei nur, daß alle den Besserungs- und Umerziehungsprinzipien für die Verurteilten entsprechen und daß die Erzieher einheitliche Anschauungen und Meinungen vertreten. Deshalb ist es nützlich, daß alle Erzieher im Kollektiv systematisch die anzuwendenden Methoden und die sich konkret ergebenden pädagogischen Situationen erörtern.

Die angewandten Methoden, Mittel und Verfahren zur Besserung und Umerziehung der Verurteilten müssen individuell sein und eine ganze Reihe von Umständen berücksichtigen, wie z. B. die Lage oder das Vorkommnis, die die Anwendung dieses oder jenes Erziehungsmittels oder -Verfahrens notwendig machen, den sittlich-psychologischen Zustand in der Strafvollzugseinrichtung, Vollzugsabteilung oder Brigade, die Strafart und die Vollzugsart der Verurteilten. Die Methode, die sich in einer pädagogischen Situation bewährt hat, kann in einer anderen zu keinem positiven Ergebnis führen. In sol-

90 Anmerkung der deutschen Redaktion: Vgl. dazu auch Buchholz / Kunze / Mehner, „Das Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz — erläutert für die Angehörigen des Organs Strafvollzug“, a. a. O., S. 82—89; auch Buchholz / Tunnat / Mehner, „Die Hauptaufgaben des sozialistischen Strafvollzuges im System der Kriminalitätsbekämpfung in der Deutschen Demokratischen Republik“, a. a. O., S. 73/74.